

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S.140) folgende

## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Wolfratshausen (Archivgebührensatzung)**

**vom 23.02.2011**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs werden im Rahmen dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese zu ersetzen.

### **§ 2 Gebühren und Auslagen**

(1) Die Gebühr beträgt

1. für die Anfertigung von Kopien

1.1. Readerprinter-Ausdrucke, pro Seite	1,50 €
1.2. Bürokopien DIN A 4, pro Seite	0,30 €
1.3. Bürokopien DIN A 3, pro Seite	0,50 €
1.4. Bürokopien DIN A 4, pro Seite, Farbe	0,60 €
1.5. Bürokopien DIN A 3, pro Seite, Farbe	0,90 €

2. für Fotoarbeiten

Fotoarbeiten werden ausschließlich vom Stadtarchiv bei örtlichen Fachgeschäften in Auftrag gegeben.  
Kosten für die Fotoarbeiten zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 5,00 € sind als Vorkasse zu entrichten.

Fotos, Negative, Positive und Filmmaterial werden nicht ausgeliehen.

3. für den Einsatz einer eigenen Digital-Kamera

3.1. Bereitstellen der Archivalie für private Nutzung, je Vorgang	2,50 €
3.2. Bereitstellung der Archivalie für Veröffentlichungen, je 1000 Stück Auflage	10,00 €

4.	für die Einsichtnahme in	
4.1.	Archivalien	3,00 €
4.2.	verfilmte Zeitungen, je Filmrolle	5,00 €
4.3.	gebundene Zeitungen, pro Vorgang	3,00 €
5.	für die Bearbeitung von schriftlichen Auskünften	
5.1.	einfache Anfrage, pro Vorgang	10,00 €
5.2.	umfangreiche Recherche, pro Vorgang	20,00 €
5.3.	Erben-/Erbschaftsermittlung, pro Vorgang	30,00 €
5.4.	Übersteigt der Bearbeitungsaufwand in Nrn. 5.2. oder 5.3. 1,5 Stunden, so erhöht sich die Gebühr je weitere ½ Stunde Bearbeitungszeit um	10,00 €.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht unter Abs. 1 geregelt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in der Kostensatzung bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

(3) Neben den Gebühren nach Abs. 1 und 2 werden als Auslagen erhoben

1. die Postgebühren und die Versandkosten (z.B. für Verpackung),
2. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Personen oder Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

### **§ 3 Gebührenschildner**

(1) Schuldner der zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist diejenige Person, die einen Benutzungsantrag stellt oder die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### **§ 4 Gebührenbefreiung**

Gebührenbefreit sind:

1. Behörden des Freistaates Bayern,
2. Stellen, die das Schriftgut an das Stadtarchiv abgegeben haben,
3. Amtshilfe zwischen Archiven,
4. Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, Länder und Kommunen,
5. nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
6. schulische Arbeiten.

**§ 5**  
**Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld wird mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs fällig.

(2) Die Gebühren sind sofort zu zahlen. Im Falle einer schriftlichen Bearbeitung als Vorkasse zu entrichten bzw. zu überweisen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.03.2011 in Kraft.

Wolfratshausen, den 23. Februar 2011



Helmut Forster  
1. Bürgermeister